

S A T Z U N G

des

Aelius Förderwerk e.V.

beschlossen

auf der Mitgliederversammlung am 24.09.2023.

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | NAME SITZ GESCHÄFTSJAHR..... | 3 |
| 2. | VEREINSZWECK..... | 3 |
| 3. | ZWECKVERWIRKLICHUNG..... | 3 |
| 4. | GEMEINNÜTZIGKEIT, SELBSTLOSIGKEIT..... | 4 |
| 5. | ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN..... | 4 |
| 6. | BEENDIGUNG DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT..... | 5 |
| 7. | BEITRÄGE..... | 6 |
| 8. | ORGANE DES VEREINS..... | 6 |
| 9. | DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG..... | 6 |
| 10. | BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG..... | 7 |
| 11. | VIRTUELLE TEILNAHME UND MITGLIEDERVERSAMMLUNG..... | 8 |
| 12. | VORSTAND..... | 9 |
| 13. | ERWEITERTER VORSTAND..... | 10 |
| 14. | AUFSICHTSRAT..... | 10 |
| 15. | EHRENAMT, VERGÜTUNG, EHRENAMTSPAUSCHALE..... | 12 |
| 16. | AUFWENDUNGSERSATZ..... | 12 |
| 17. | RECHNUNGSPRÜFUNG..... | 12 |
| 18. | SATZUNGSÄNDERUNGEN..... | 13 |
| 19. | AUFLÖSUNG DES VEREINS..... | 13 |

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Name | Sitz | Geschäftsjahr

1.1 Name. Der Verein führt den Namen

Aelius Förderwerk.

Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

1.2 Sitz. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

1.3 Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

2.1 Zweck. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsumfeld ein. Der Verein trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.

2.2 Ziele. Ziel des Vereins ist – in Verwirklichung des Vereinszwecks – die Beratung, Unterstützung und Begleitung von Jugendlichen in Ausbildung und die Förderung von deren wissenschaftlichen, kognitiven und künstlerischen Begabungen. Die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit steht dabei im Vordergrund. Der Verein möchte zu mehr Bildungsgerechtigkeit beitragen.

3. Zweckverwirklichung

3.1 Verwirklichung des Vereinszwecks. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) Organisation, Durchführung und Finanzierung von Seminaren, Workshops, Foren, Diskussionsveranstaltungen, Tagungen, Projekten und Sommerakademien;
- (b) Bildungs- und Studienberatung für Kinder und Jugendliche;
- (c) Kooperation mit und Förderung von gemeinnützigen Projekten;
- (d) Förderung des akademischen, ideellen und kulturellen Dialogs;
- (e) Vermittlung von Mentorinnen und Mentoren an Kinder und Jugendliche;
- (f) Erstellung und Bereitstellen von Materialien zu Soft Skills und Lerntechniken für Jugendliche;
- (g) Fortbildung der Ehrenamtlichen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe;
- (h) Durchführung eines Mentoring-Programms für benachteiligte Kinder und Jugendliche, insbesondere mit ideellen Förderangeboten (wie z.B. Workshops, Seminare und Sommercamps) und individueller Beratung zu Fragen des Lebens- und Bildungswegs;

- (i) Durchführung eines Förderprogramms für benachteiligte Kinder und Jugendliche einschließlich Zahlung einer monatlichen Büchergeldpauschale, eines einmaligen EDV-Zuschusses, Bezuschussung für bildungsbezogene Ausgaben (wie z.B. Nachhilfekosten) sowie Sonderzahlungen für sonstige bildungsbezogene Zwecke (wie z.B. Studienfahrten);
 - (j) Mitgründung einer Alumni-Organisation für ehemalige Geförderte des Vereins.
- 3.2 Mittelaufbringung. Die Mittel für die Zweckverwirklichung werden aus den Erträgen des Vereinsvermögens, sowie durch Zuwendungen von (Stiftungs-)Partnern, öffentliche Stellen und durch Spenden aufgebracht.
- 4. Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**
- 4.1 Gemeinnützigkeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4.2 Selbstlosigkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3 Mittelverwendung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.4 Keine Begünstigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

5. Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

- 5.1 Mitgliedschaft. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Personengesellschaft und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Es stehen folgende Arten von Mitgliedschaften zur Verfügung:
- (a) ordentliche Mitglieder, die Aufgaben zur Förderung des Vereinszwecks übernehmen und den Verein durch Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge unterstützen;
 - (b) einfache Mitglieder, die regelmäßig Aufgaben zur Förderung des Vereinszwecks übernehmen; und
 - (c) Fördermitglieder, die den Verein durch Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge unterstützen.

Der Vorstand kann jede natürliche Person, Personengesellschaft und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

5.2 Aufnahme

- (a) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nach dieser Ziffer 5 ist ein Aufnahmeantrag in Textform, der an den Vorstand zu richten ist und die Art der angestrebten Mitgliedschaft (siehe Ziffer 5.1) bezeichnet.

- (b) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

5.3 Änderung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft kann durch Antrag an den Vorstand in Textform jederzeit in eine andere Art der Mitgliedschaft gemäß Ziffer 5.1 geändert werden.

6. Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

6.1 Beendigungsgründe. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- (a) durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein (Ziffer 6.2);
- (b) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein (Ziffer 6.3);
- (c) durch Streichung von der Mitgliederliste (Ziffer 6.4);
- (d) bei natürlichen Personen durch Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit des Mitglieds;
- (e) bei Personengesellschaften und juristischen Personen durch Auflösung oder Aufhebung des Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

6.2 Austritt. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist jederzeit mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.

6.3 Ausschluss. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Ziele und die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Vor der Beschlussfassung muss der Verein dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines (1) Monats nach Zugang des Beschlusses gegenüber dem Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem (1) Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet (Ziffer 9.3(i)).

6.4 Streichung von der Mitgliederliste. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wodurch die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung endet, wenn

- (a) ein beitragspflichtiges Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform länger als sechs (6) Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist;
- (b) ein ordentliches Mitglied an zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen unentschuldigt nicht teilgenommen hat;
- (c) ein Mitglied nach zwei Aufforderungen des Vereins, die im Abstand von mindestens zwei (2) Monaten erfolgt sind, innerhalb von zwei (2) Monaten nach der zweiten Aufforderung kein Interesse an einer Fortsetzung der Mitgliedschaft in Textform bekundet.

Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

7. Beiträge

- 7.1 Beitragspflicht. Von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger jährlicher Beitrag erhoben. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Vorstand kann ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern in Härtefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden oder Ratenzahlung vereinbaren. Der jährliche Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt EUR 30,00. Die Mitgliederversammlung kann einen höheren Beitrag beschließen. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein oder Wechsel in den Status als beitragspflichtiges Mitglied ist der Beitrag zeitanteilig berechnet ab dem auf den Eintritt bzw. Wechsel folgenden Monat zu zahlen.
- 7.2 Beitragsfreiheit. Von einfachen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

III. ORGANE DES VEREINS

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung (Ziffer 9, 10 und 11);
- (b) der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) (Ziffer 12);
- (c) sofern gebildet, der erweiterte Vorstand (Ziffer 13); und
- (d) der Aufsichtsrat (Ziffer 14).

9. Durchführung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Modus der Versammlung. Mitgliederversammlungen werden gemäß Anordnung des Vorstands (i) als Präsenzversammlung oder (ii) als rein virtuelle Mitgliederversammlung bzw. kombinierte Mitgliederversammlung (siehe Ziffer 10) durchgeführt.
- 9.2 Zeitpunkt der Versammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, durchzuführen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, (i) wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder (ii) wenn die Einberufung von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Der Aufsichtsrat hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es fordert.
- 9.3 Aufgaben. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - (b) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands;

- (c) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer (Ziffer 17.4);
- (d) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands; der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten;
- (e) Entlastung der kooptierten Mitglieder des erweiterten Vorstands;
- (f) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- (g) Entscheidung über (i) die entgeltliche Ausübung des Amts als Mitglied des Vorstands auf Grundlage eines Dienstvertrags oder (ii) die Gewährung einer Ehrenamtszuschale an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands oder des erweiterten Vorstands (Ziffer 15); der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten;
- (h) Wahl der Rechnungsprüfer für das folgende Geschäftsjahr (Ziffer 17.1);
- (i) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach vorhergehendem Beschluss des Vorstands (Ziffer 6.3);
- (j) Festlegung von Beiträgen (Ziffer 7.1);
- (k) Änderungen der Satzung, wobei die Bestimmung der Ziffer 18.2 unberührt bleibt;
- (l) Auflösung des Vereins;
- (m) sonstige ihr von dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten.

9.4 Einberufung. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen in Textform einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung und in den Fällen der Ziffer 9.3(d) und 9.3(g) der Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats anzugeben; bei Satzungsänderungen ist Ziffer 18.1 zu beachten. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein durch das Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

9.5 Tagesordnung. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine (1) Woche vor Durchführung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern vom Vorstand unverzüglich in Textform mitzuteilen.

9.6 Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin. Der Versammlungsleiter/Die Versammlungsleiterin bestimmt einen Protokollführer/eine Protokollführerin.

10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

10.1 Stimmrecht

- (a) Jedes ordentliche Mitglied hat eine (1) Stimme.
- (b) Einfache Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind ohne Stimmrecht und nehmen mit bloß beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

- 10.2 Beschlussfassung. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
- 10.3 Qualifizierte Mehrheitserfordernisse
- (a) Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
 - (b) Zur Änderung des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
 - (c) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- 10.4 Beschlussfähigkeit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.5 Niederschrift. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer/der Protokollführerin eine Niederschrift angefertigt, die von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Im Falle von Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Satzungsänderung in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

11. Virtuelle Teilnahme und Mitgliederversammlung

- 11.1 Virtuelle Teilnahme. Der Vorstand kann in der Einberufung zur Mitgliederversammlung vorsehen, dass Mitglieder des Vereins an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen ("**virtuelle Teilnahme**"). Eine virtuelle Teilnahme kann in der Weise vorgesehen werden, dass
- (a) sämtliche Mitglieder des Vereins nur im Wege einer virtuellen Teilnahme an der Mitgliederversammlung teilnehmen können (*rein virtuelle Mitgliederversammlung*) oder
 - (b) eine Kombination einer Präsenzversammlung mit der virtuellen Teilnahme erfolgt (*kombinierte Mitgliederversammlung*).
- 11.2 Zugangsdaten. Die Zugangsdaten für die virtuelle Teilnahme werden den Mitgliedern mit der Einberufung übersandt. Die Zugangsdaten dürfen von den Mitgliedern nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vertraulich zu behandeln.
- 11.3 Durchführung. Bei der Durchführung einer virtuellen Teilnahme hat der Vorstand durch angemessene Vorkehrungen sicherzustellen, dass
- (a) die elektronischen Kommunikationsmittel eine wechselseitige Kommunikation in Echtzeit gewährleisten;
 - (b) nur Mitglieder des Vereins und vom Vorstand autorisierte Gäste an der Versammlung teilnehmen können;
 - (c) die Mitglieder ihre Mitgliedsrechte im Rahmen der Mitgliederversammlung ausüben können;

- (d) und die Teilnahme der virtuellen Teilnehmer und die Abstimmungen angemessen dokumentiert werden (Ziffer 10.5).

12. Vorstand

- 12.1 Zusammensetzung. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden, die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Sofern nicht ausdrücklich auf den erweiterten Vorstand (Ziffer 13) verwiesen wird, meint eine Bezugnahme in dieser Satzung auf den „**Vorstand**“ den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 12.2 Amtsdauer. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch geschäftsführend bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstands ist zulässig.
- 12.3 Vertretung. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Abweichend von § 26 Abs. 2 BGB ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 12.4 Aufgaben. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wobei Beschlüsse, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren können, erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen;
 - (d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
 - (e) Abschluss von Verträgen über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern von der Mitgliederversammlung beschlossen (Ziffer 9.3(g) und 15);
 - (f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen;
 - (g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ziffer 5.1);
 - (h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern (Ziffer 5.2) und die Änderung der Art der Mitgliedschaft (Ziffer 5.3);
 - (i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (Ziffer 6.3) bzw. die Streichung von der Mitgliederliste (Ziffer 6.4); und
 - (j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß Ziffer 18.2.
- 12.5 Geschäftsführung. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.

- 12.6 Beschlussfähigkeit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 12.7 Beschlussfassung. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung des Vorstands kann auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. Eine Kombination der vorgenannten Möglichkeiten der Beschlussfassung ist zulässig.
- 12.8 Mehrheitserfordernis. Bei der Beschlussfassung des Vorstands entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
- 12.9 Niederschrift. Über die Beschlüsse des Vorstands wird von dem/der 1. Vorsitzenden eine Niederschrift in Textform angefertigt.

13. Erweiterter Vorstand

- 13.1 Erweiterter Vorstand. Der Vorstand kann beschließen, einen erweiterten Vorstand zu bilden. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstands im Sinne des § 26 BGB bis zu fünf (5) weitere Mitglieder an, die durch Beschluss des Vorstands bestellt werden (Kooptation). Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Mitglieder des Aufsichtsrats und Rechnungsprüfer können nicht Mitglieder des erweiterten Vorstands sein.
- 13.2 Aufgaben. Die kooptierten Vorstandsmitglieder unterstützen den Vorstand bei der Planung, Umsetzung und Verwirklichung des Vereinszwecks und der Ziele des Vereins nach Ziffer 2 und 3 dieser Satzung. Er kann hierfür einzelnen kooptierten Vorstandsmitgliedern konkrete Aufgaben zuweisen.
- 13.3 Sitzungen des erweiterten Vorstands
- (a) Die kooptierten Vorstandsmitglieder nehmen an Sitzungen des Vorstands teil, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.
 - (b) Sitzungen des erweiterten Vorstands werden durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sieben Kalendertagen in Textform einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
 - (c) Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in Sitzungen das Rede- und Antragsrecht. Bei Beschlüssen des Vorstands steht ihnen kein Stimmrecht zu.
- 13.4 Vertretung des Vereins. Kooptierte Mitglieder sind ohne gesonderte Bevollmächtigung nicht zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten befugt.

14. Aufsichtsrat

- 14.1 Zusammensetzung. Der Verein hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens drei (3) und höchstens sechs (6) Mitgliedern besteht; die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder des Aufsichtsrats können Mitglieder des Vereins und Nichtmitglieder sein. Mitglieder des Vorstands, kooptierte Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer können nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

- 14.2 Wahl. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt. Eine Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- 14.3 Abberufung. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann vor Ablauf seiner Amtszeit jederzeit ohne Angabe von Gründen durch die Hauptversammlung abberufen werden.
- 14.4 Niederlegung. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorstand zu richtende Erklärung in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat niederlegen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Niederlegungsfrist ist zulässig. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt.
- 14.5 Vorsitz. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 14.6 Aufgaben. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
- (a) Beratung des Vorstands;
 - (b) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands;
 - (c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - (d) Festlegung eines Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte, die der Vorstand dem Aufsichtsrat vorab zur Zustimmung vorzulegen hat.
 - (e) Vertretung des Vereins gegenüber Mitgliedern des Vorstands und des erweiterten Vorstands, insbesondere Abschluss von Dienstverträgen oder Verträgen über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale mit Mitgliedern des Vorstands oder des erweiterten Vorstands, sofern von der Mitgliederversammlung beschlossen (Ziffer 9.3(g) und 15); und
 - (f) Unterbreitung von Beschlussvorschlägen an die Mitgliederversammlung für (i) die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands (Ziffer 9.3(d)) und (ii) die Entscheidung über (A) die entgeltliche Ausübung des Amts als Mitglied des Vorstands auf Grundlage eines Dienstvertrags oder (B) die Gewährung einer Ehrenamtspauschale an Mitglieder des Vorstands oder des erweiterten Vorstands (Ziffer 9.3(g)).
- 14.7 Befugnisse. Der Aufsichtsrat kann von dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand jederzeit Auskunft zur Lage des Vereins verlangen und Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Vereins nehmen. Auf Verlangen ist dem Aufsichtsrat vierteljährlich über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins in Textform zu berichten.
- 14.8 Sitzungen. Der Aufsichtsrat soll eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten. Er hat ferner Sitzungen dann abzuhalten, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- 14.9 Beschlussfähigkeit. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 14.10 Beschlussfassung. Der Aufsichtsrat beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. Eine Kombination der vorgenannten Möglichkeiten der Beschlussfassung ist zulässig.

- 14.11 Mehrheitserfordernis. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
- 14.12 Niederschrift. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats wird von dem/der Vorsitzenden eine Niederschrift in Textform angefertigt, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 14.13 Anwendungsausschluss. Die Vorschriften des AktG und des § 52 GmbHG betreffend den Aufsichtsrat finden auf den Aufsichtsrat des Vereins keine Anwendung.

15. Ehrenamt, Vergütung, Ehrenamtspauschale

- 15.1 Ehrenamt. Die Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
- 15.2 Dienstvertrag. Die Mitgliederversammlung kann bei entsprechender Haushaltslage des Vereins beschließen, dass das Amt als Mitglied des Vorstands entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt wird.
- 15.3 Ehrenamtspauschale. Bei entsprechender Haushaltslage des Vereins kann Mitgliedern des Aufsichtsrats, des Vorstands oder des erweiterten Vorstands eine angemessene pauschale Vergütung für ihren zeitlichen Aufwand gewährt werden. Sie ist der Höhe nach begrenzt auf die Zahlung der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG. Über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale beschließt die Mitgliederversammlung.

16. Aufwändungsersatz

- 16.1 Anspruch auf Aufwändungsersatz. Mitglieder des Vereins – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden –, Mitglieder des Vorstands, kooptierte Mitglieder des erweiterten Vorstands und Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Zu den ersatzfähigen Aufwendungen gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- 16.2 Nachweis. Aufwendungen sind durch entsprechende Einzelbelege nachzuweisen. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz verfällt, wenn er nicht innerhalb von sechs (6) Monaten geltend gemacht wird.
- 16.3 Pauschalen und Höchstgrenzen. Soweit für den Aufwändungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

IV. RECHNUNGSPRÜFUNG

17. Rechnungsprüfung

- 17.1 Rechnungsprüfer. Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung
- (a) zwei (2) natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, oder
 - (b) einen (1) Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bzw. eine (1) Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft

zu/m Rechnungsprüfer/n für das folgende Geschäftsjahr. Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

- 17.2 Aufgaben. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung (i) der Buchführung und Rechnungslegung des Vereins und (ii) der Ordnungsgemäßheit der Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der Einhaltung der Vorgaben der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- 17.3 Informationsrechte. Die Rechnungsprüfer erhalten Zugang zu allen Unterlagen des Vereins.
- 17.4 Prüfungsbericht. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist von den Rechnungsprüfern der auf den Prüfungszeitraum folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ein Prüfungsbericht in Textform zu erstatten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18. Satzungsänderungen

- 18.1 Tagesordnung und Satzungstext. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 18.2 Ermächtigung des Vorstands. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht oder von dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit einer Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

19. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Forderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

20. Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde am 30.10.2017 beschlossen und wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 24.09.2023 geändert.

* * * * *